

Fristlose Kündigung wegen Äußerungen in privater Chat-Gruppe möglich

Arbeitnehmer sollten auch bei Unterhaltungen in privaten Chat-Gruppen Vorsicht walten lassen. Grundsätzlich gilt zwar, dass das Verhalten im privaten Bereich in der Regel nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führt. Bekannte Ausnahmen gelten etwa bei kirchlichen Arbeitgebern oder im öffentlichen Dienst, die besondere Anforderungen auch an das Verhalten außerhalb des Betriebes stellen. Die private Entfaltungsfreiheit gilt jedoch auch bei anderen Arbeitgebern nicht grenzenlos. In einem aktuellen Fall, den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte, hatte sich ein Arbeitnehmer in einer aus sieben Mitgliedern bestehenden privaten Chat-Gruppe in stark beleidigender, rassistischer, sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise über Vorgesetzte und Kollegen geäußert. Der Arbeitgeber erfuhr hiervon und kündigte dem Arbeitnehmer hierauf fristlos. Die gegen die Kündigung gerichtete Klage verlor der Arbeitnehmer in allen Instanzen. Auch den Einwand des Arbeitnehmers, er habe sich auf die Vertraulichkeit der Unterhaltung verlassen dürfen, hielten die Arbeitsgerichte nicht für ausreichend.

BAG, Urteil vom 24. August 2023 – 2 AZR 17/23 –

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. +49 30 69 80 90 70
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de